# Die Ausbildung der kaufmännischen Lehrlinge

## unter besonderer Berücksichtigung kaufmännischer Lehrlingsprüfungen

von

Dr. Franz Frucht
in Dresden

Verlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1920

## Erster Abschnitt.

# Die Grundlagen der Berufserziehung des kaufmännischen Nachwuchses.

### 1. Die Veränderungen im Wirtschaftsleben.

Die fachliche Ausbildung und Erziehung unseres kaufmännischen Nachwuchses liegt heute noch zum allergrößten Teile in der praktischen Lehre begründet, einer mehrjährigen, meist unentgeltlichen Tätigkeit in einem kaufmännischen Betriebe zur Erlernung der vorkommenden Arbeiten, die wir aus der Gebundenheit unseres Wirtschaftslebens mit herüber in die volle Gewerbe- und Handelsfreiheit genommen haben. Dieser Unterweisung in der Praxis steht meist eine theoretische Unterweisung durch die Fortbildungsschule zur Seite.

Nach der 1869 eingeführten Gewerbefreiheit trat gefördert durch die politische Machtentfaltung des Deutschen Reiches, wie auch durch große, technische Erfindungen ein ganz gewaltiger Aufschwung des deutschen Handels und der Industrie ein, der nun vor allen Dingen an die Fähigkeiten und Kenntnisse der einzelnen Kaufleute ganz andere Anforderungen stellte als bisher und außerdem die Grundlage des kaufmännischen Wirtschaftslebens ganz wesentlich verschoben hat. Heute stellt der Handel durch die mit seinem gewaltigen Aufschwunge verbundene Verschärfung des Wettbewerbkampfes, der sich sowohl auf dem nationalen wie auf dem internationalen Schauplatze abspielt, an die Kenntnisse des selbständigen, leitenden Kaufmanns, wie auch an die der Hilfskräfte, auf denen weit mehr Verantwortlichkeit und selbständige Entscheidung lastet als früher, bedeutend höhere Anforderungen. Er fordert rechtzeitiges Erkennen der treibenden Kräfte, richtige Beurteilung der jeweiligen Geschäftslage, entschlossene und sichere Ausnützung des günstigen Augenblickes, größten Fleiß, ausgeprägte Arbeitslust und vor allem eine gründliche Kenntnis der einschlägigen Gesetze und Verkehrsvorschriften (Wechselordnung, Gewerbeordnung, Handelsgesetze usw.). Die Fracht- und Unkostenberechnung ist für jeden Kaufmann zu einem der wichtigsten Faktoren der Gewinnberechnung geworden, da der durch den Wettbewerb bestimmte Ein- und

Verkauf keine allzu großen Chancen mehr frei läßt. Die Entwickelung der Großbetriebe beeinträchtigt wesentlich das Fortkommen der mittleren und kleineren Unternehmungen und begrenzt deren Wirkungskreis, indem starke Unternehmerverbände (Kartelle, Trusts und Syndikate) allenthalben versuchen, dadurch ihre Produktionskosten zu verringern, daß sie sowohl beim Bezug ihrer Rohstoffe und Halbfabrikate, wie auch beim Verkaufe den Zwischenhandel ausschalten.

So erfordert diese Verschärfung des Wirtschaftskampfes gerade vom Kleinkaufmann eine gründliche Kenntnis der Verkehrs- und Marktverhältnisse, bei der mannigfaltigen, durch die Technik enorm gesteigerten Produktion schärfste Warenkenntnis, im Geld- und Kreditverkehr vollste Beherrschung der bestehenden Rechtsverhältnisse usw. Selbst der kleine Krämer, der bisher mit seinem Großhändler in einfacher Rechnung stand, steht heute mit einer Bank in Verbindung, zieht Wechsel und läßt ziehen, muß auch, da er meist im Handelsregister eingetragen ist, Bücher vorschriftsmäßig führen und kann sich nicht durch Unkenntnis seinen Verpflichtungen als Kaufmann entziehen. Die gesteigerten Bedürfnisse seiner Kunden, vor allem das vielseitige Angebot erfordern auch von ihm reiche Fachkenntnisse.

„Je leichter es geworden ist, Kaufmann zu werden, desto schwieriger ist es geworden, Kaufmann zu bleiben!“ [1])

Der Notwendigkeit einer gründlichen, vielseitig gestalteten Ausbildung unseres kaufmännischen Nachwuchses steht nun aber die innere Entwickelung des Wirtschaftslebens hemmend entgegen. Verlangt der Handel auf der einen Seite von einem jeden eine gründliche Allgemein- und Fachbildung, so verlangt er auf der anderen Seite eine bis ins kleinste gehende Arbeitsteilung, um durch relativ geringere Produktionskosten auf dem Weltmarkte wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Verteuerung der Rohstoffe, die ständige Steigerung der Arbeitslöhne, die Kosten einer ausgedehnten Sozialfürsorge und vieles andere mehr erhöhen aber die Produktionskosten und damit die Tauschwerte der Güter derart, daß nur mit geringen Gewinnaufschlägen gerechnet werden kann, wenn die von der Konkurrenz gezogenen Wertgrenzen nicht überschritten werden sollen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Gewinnverringerung durch Erhöhung und Vereinheitlichung des Umsatzes wieder wettzumachen. So befinden sich Industrie und Handel in einer Lage, in der das Hauptaugenmerk auf die Erzielung großer Umsätze bei möglichst geringen Herstellungs- und Betriebsunkosten gerichtet sein muß. Das führt zur Massenfabrikation, zum Massenumsatz einerseits und zur Spezialisierung andererseits und spezialisiert auch die Leistungen der Geschäftsherren und der Handlungsgehilfen. Jedem einzelnen wird ein enges Arbeitsfeld zugewiesen, was

1) Stegemann, Gedanken über die Ausbildung des jungen Kaufmanns. Mitteilungen der Handelskammer Frankfurt a. M. Juni 1901.

natürlich zur Folge hat, daß an vielen Stellen die qualifizierten Arbeitskräfte durch nur angelernte, billigere Arbeitskräfte ersetzt werden konnten.

Diese Entwickelung setzte bereits in den 70er und 80er Jahren mit einer solchen Stärke ein, daß es gar nicht möglich war, die notwendigen Hilfskräfte in genügender Weise nachzuziehen, ja man war geradezu gezwungen, die für die Bewegung notwendigen Arbeitskräfte durch mechanische Dressur und einseitige Ausbildung heranzuschaffen. In der billigen, sich darbietenden Frauenarbeit fand man eine willkommene Hilfe. Zunächst schien es auch, als ob diese Arbeitskräfte den Anforderungen des Handels genügten, aber doch schon bald beginnt man einzusehen, daß wir im Handel wohl Spezialisten brauchen, aber nicht mechanisch ausgebildete Kräfte. Für die leitenden Posten im kaufmännischen Betriebe fehlt es an geeigneten, befähigten Personen.

Auch hat diese Entwickelung für das Lehrlingswesen eine überaus schwierige, meist recht einseitige Grundlage geschaffen, auf der sich nur bei gewissenhaftester Sorgfalt eine gründliche Ausbildung aufbauen läßt. Denn sehr häufig hat diese Zwangslage den kämpfenden Kaufmann veranlaßt, den Lehrling als billige Hilfskraft zu benutzen, und so ist hier an Stelle des eigentlichen Lehrverhältnisses ein Arbeitsverhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling getreten, das ja bereits dadurch gekennzeichnet wird, daß dem Lehrling als Entgelt für seine Tätigkeit ein Taschengeld oder auch ein kleiner Gehalt an Stelle des früher vom Lehrling geleisteten Lehrgeldes gewährt wird. Es ist durch diese Entwickelung eine starke Reservearmee einseitig oder mangelhaft ausgebildeter Handlungsgehilfen entstanden, die ja wohl dem Streben nach Verbilligung der Produktionskosten durch billigere Arbeit sehr behilflich ist, die aber das Bildungsniveau und die Leistungsfähigkeit unseres Handelsstandes sehr herunterdrückt, obwohl wir gerade heute von den weit größeren Anforderungen, die durch die Wirtschaftslage unseres deutschen Handels an jeden einzelnen deutschen Kaufmann gestellt werden, überzeugt sind.

Dieser Mangel der heutigen Lehrlingsausbildung wird einstimmig von den Handelsvertretungen, den Prinzipalen und den Handlungsgehilfenverbänden zugegeben. So kam die Kommission für die praktische Ausbildung der Lehrlinge des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Bildungswesen 1904 in Mannheim[2]) zu dem Entschluß, daß die praktische Ausbildung der kaufmännischen Lehrlinge heute zum großen Teile nicht mehr den an sie zu stellenden Anforderungen entspräche, und daß in keineswegs seltenen Fällen der Lehrling auch nicht annähernd diejenige abgeschlossene Ausbildung erhalte, welche das deutsche Handelsgesetzbuch dem Lehrherrn zur Pflicht mache.

2) 4. Kongreß des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Bildungswesen in Mannheim 1904.

Vor allem wird aber von den Handlungsgehilfen selbst diese mangelhafte Ausbildung schwer empfunden, da sie bei dem arbeitsteiligen Aufbau des Wirtschaftslebens und bei der großen Masse der schlecht ausgebildeten oder auch nur angelernten, lohndrückenden Arbeitskräfte nicht imstande sind, sich von ihrer starken, wirtschaftlichen Gebundenheit loszulösen. Um so empfindlicher trifft sie die durch ihre mangelhafte Ausbildung bedingte Gebundenheit, als für sie durch die gewaltige Entwickelung der großen Handelsunternehmungen das Selbständigwerden durch Eröffnung oder Übernahme eines kleinen Geschäftes immer schwieriger geworden ist und dadurch ihre Stellung als kaufmännische Angestellte, die bisher mehr ein Durchgangsverhältnis war, zu einer dauernden Berufsstellung geworden ist. Wie sich die Aussichten, selbständig zu werden, geändert haben, zeigt folgende Übersicht:

Von den im Handelsgewerbe tätigen Personen übten den Beruf selbständig aus:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1875 . . . | 64,9 % | 1895 . . . | 47,7 % |
| 1882 . . . | 54,8 % | 1907 . . . | 38,3 %. |

Eine Hauptschuld an der geschilderten, schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lage der Handlungsgehilfen trägt ganz zweifellos die mangelhafte Ausbildung unseres kaufmännischen Nachwuchses. Die sozialen Fragen des Handlungsgehilfenstandes sind zum allergrößten Teile Bildungsfragen. Für den Gehilfenstand muß es das Ziel sein, sich durch eine gründliche, den großen Anforderungen des Handels entsprechende Ausbildung aus der wirtschaftlichen und sozialen Gebundenheit des ungenügend qualifizierten Hilfsarbeiters loszutrennen. Jeder wirklich tüchtige, kaufmännische Mitarbeiter wird sich durch sein Können und Wissen über den Kreis der mechanischen Hilfsarbeiter und deren Gebundenheit erheben können, und gerade die heutige Zeit, die in erhöhtem Maße für die höheren Posten im Handelsgewerbe wirklich fähige Kaufleute braucht, wird ihn in seinem Streben unterstützen. Von dem bedrängten Gehilfenstand wird nun so gerne der in das Handelsgewerbe eindringenden Frauenarbeit die Wettbewerbsberechtigung abgesprochen, da diese infolge ihrer kürzeren Ausbildungszeit und der bedeutend billigeren Arbeit die Lage der männlichen Handlungsgehilfen stark beeinträchtigt. Ich kann im Rahmen vorliegender Arbeit nicht noch besonders auf die Stellung der Frau als Handelsgehilfin eingehen. Jedoch möchte ich allen denen, die kurzweg das Eintreten der Frauenarbeit in das Handelsgewerbe als eine der Hauptursachen der schwierigen wirtschaftlichen Stellung des kaufmännischen Gehilfen bezeichnen, entgegenhalten, sich durch eine gründliche, zielbewußte Lehre und Ausbildung dem Wettbewerb der reinen Kontorschreiberinnen und Stenotypistinnen zu entziehen. Die freie Entwickelung der Kräfte wird von selbst hier regelnd eingreifen und die Frau auf den Posten im Handelsgewerbe stellen, wo man ihre Kräfte gebrauchen kann. Hat sich die Frau durch eine gleiche Ausbildung wie der männ-

liche Handlungslehrling dieselben Kenntnisse erworben wie dieser, so wird ihre Mitarbeit auch anerkannt werden müssen, und umgekehrt wird sie die Notwendigkeit dieser Kenntnisse auf denselben Ausbildungsweg verweisen, d. h. es muß der Ausbau des kaufmännischen Ausbildungswesens für weibliche Handlungsgehilfen nach denselben Grundsätzen erfolgen wie bei dem männlichen Lehrlinge.

In allererster Linie liegt also die Ursache der erschwerten wirtschaftlichen Lage der Handlungsgehilfen in dem Umstande, daß die deutsche Volkswirtschaft in ihrer gewaltigen Entwickelung an den deutschen Handel immer höhere Ansprüche in bezug auf das Wissen und Können der Kaufleute gestellt hat, daß demgegenüber aber die Ausbildung dieser Kräfte nicht nachgewachsen und auf eine solche Grundlage gestellt worden ist, die dieses Können sichert.

Die innere Entwickelung des Wirtschaftslebens ist dieser Notwendigkeit entgegengetreten und hat eine gründliche, vielseitige Ausbildung in den einzelnen Geschäftsbetrieben bei einer ausgesprochenen Arbeitsteilung häufig sehr erschwert. Dazu tritt der Umstand, daß es häufig für den Kaufmann bei der erschwerten Geschäftslage durch Mangel an Zeit unmöglich geworden ist, sich so dem Lehrlinge zu widmen, wie es für dessen Ausbildung wünschenswert und notwendig ist.

Die starke, nicht aufzuhaltende Entwickelung zum Großbetriebe hat außerdem das alte patriarchalische Verhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling, wie es uns Gustav Freytag schildert, aufgehoben. An Stelle des persönlichen Lehrherrn ist zum großen Teile lediglich Kapitalvereinigung getreten, die kein unmittelbar persönliches Interesse an der Ausbildung hat, eine Erscheinung, die unsere soziale Gesetzgebung um so mehr verpflichtet, die Lebensinteressen unserer jungen Kaufleute zu schützen!

Muß nun aus den verschiedensten Gründen die unbedingte Notwendigkeit der gründlichen fachlichen Ausbildung unserer kaufmännischen Lehrlinge anerkannt werden, so müssen wir zunächst untersuchen, ob nach den geschilderten wirtschaftlichen Entwickelungen die heutigen Geschäftsbetriebe und Wirtschaftsformen nicht mehr die Grundlage für die aus einer gegen heute wirtschaftlich wesentlich verschiedenen Zeit herübergenommenen praktischen Lehre bilden, und ob wir gezwungen sind, eine andere Form der Ausbildung für unseren kaufmännischen Nachwuchs einzuführen, oder gar wie Amerika und England die Einrichtung der kaufmännischen Lehre ganz aufzuheben und es jedem einzelnen etwa nach dem amerikanischen System „pick it up“ zu überlassen, sich kaufmännisches Können und Wissen anzueignen.

Zur Lösung dieser Frage hat der Verband Deutscher Handlungsgehilfen (V. D. H.) im Jahre 1909 eine Lehrkonferenz[3]) berufen, auf der sowohl von seiten

3) Kaufmännische Lehrkonferenz in Leipzig am 23. und 24. April 1909 des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen Leipzig.

der Prinzipalschaft wie der Handlungsgehilfen, als auch der Unterrichtsverbände die unbedingte Notwendigkeit und auch die wirtschaftliche Möglichkeit der Beibehaltung der kaufmännischen Lehre ausgesprochen wurde.

Im Kleinhandel haben sich die Grundlagen für die Lehrlingshaltung wenig geändert. Vielmehr sind es die mittleren und Groß-Betriebe, in denen strengste Arbeitsteilung die einzelnen Tätigkeiten voneinander scheidet, und wo infolgedessen die Gefahr besteht, daß hier die Lehrlinge in einseitiger, nicht umfassender Weise ausgebildet werden. Sobald aber in genügender Form dafür Sorge getragen ist, daß der Lehrling nach bestimmter Zeit in eine andere Abteilung rückt, so daß er nach seiner Lehrzeit durch den ganzen arbeitsteiligen Betrieb hindurchgekommen ist, wird doch ohne weiteres zugegeben werden müssen, daß auch im Großbetriebe die Möglichkeit einer umfassenden, planmäßigen Ausbildung besteht. Nur ist es in diesen größeren Betrieben nötig, daß besondere Bevollmächtigte in den einzelnen Abteilungen bestellt werden, die an Stelle des Lehrherrn die ordnungsmäßige Anleitung und Ausbildung zu überwachen und dafür Sorge zu tragen haben, daß ihre Lehrlinge in allen Arbeiten der Abteilung unterwiesen werden. Unter Umständen können die in solcher Weise in Großbetrieben unterwiesenen Lehrlinge eine viel weitsichtigere und allgemeinere Ausbildung erhalten als diejenigen in Kleinbetrieben.

Die praktische Lehre aber durch eine rein theoretische Ausbildung zu ersetzen, erscheint mir gänzlich verfehlt. Nur wenn wie bisher hinter der Ausbildung der Kaufmannsstand steht, nur wenn in die Unterweisung Anregung und Kraft aus selbständigem Wirken und lebendiger Arbeit einwirkt, wird die Ausbildung das erreichen, was wir von unserer kaufmännischen Jungmannschaft erwarten müssen. Die theoretischen Belehrungen können nur eine Ergänzung der praktischen Ausbildung sein. Wie sollte die Schule dem Lernenden in ausreichender Weise die erforderlichen Fach- und Warenkenntnisse beibringen?

Neben der gründlichen fachlichen Ausbildung soll die Lehre vor allem auch bei dem jungen Kaufmann die für den Beruf notwendigen sittlichen und moralischen Eigenschaften pflegen und festigen, sodann auf dieser Grundlage das Gefühl für die besondere Stellung und Bedeutung des Kaufmannsstandes wecken, die Standesehre entwickeln, nicht im Sinne eines hochmütigen oder engherzigen Kastengeistes, unter dem wir in Deutschland immer noch zu sehr zu leiden haben, sondern im Sinne des ruhigen, seines Wertes sich bewußten Selbstgefühls, das nur allzuoft dem jungen Kaufmanne mangelt. Diese Berufsethik hat es in erster Linie mit der Erziehung zur Ehrlichkeit, Wahrhaftigkeit, Pflicht und Treue zu tun.

Für diejenigen, die auf dem Standpunkte stehen, daß, da sich die wirtschaftliche Grundlage für die kaufmännische Lehre so wesentlich verschoben habe, die

praktische Lehre aufgehoben und durch eine rein theoretische Unterweisung ersetzt werden müsse, so daß sich der junge Kaufmann dann mit Hilfe seiner theoretischen Kenntnisse in der Praxis zurechtfinden mag, kommt also auch der Schule diese Aufgabe zu. Aber mit Recht denkt man wohl von dem Werte rein moralischer Unterweisung nicht allzu hoch! Sicher ist doch wohl, daß hier das Vorbild am kräftigsten wirkt; ein tüchtiges, solides Geschäft mit einem charaktervollen Leiter, der sich seiner Lehrlinge auch nach der Seite der Charakterbildung annimmt, der Umgang mit strebsamen, ernsten Berufsgenossen kann von der Schule unmöglich ersetzt werden. Wenn natürlich auch zugestanden werden muß, daß in den kaufmännischen Unterrichtsfächern eine Fülle von Möglichkeiten beschlossen liegen, im Sinne der Berufsethik zu wirken, so bildet doch die Praxis selbst die beste Grundlage einer ethischen Berufsausbildung, und sie läßt sich durch theoretische Unterweisung nicht ersetzen. Ein tüchtiger Kaufmann kann nicht allein in der Schule erzogen werden, das kaufmännische Leben selbst mit seinen Anforderungen und seiner Arbeit ist auch hier die beste Lehrmeisterin.

Die kaufmännische Lehre ist und bleibt für uns in Deutschland die Grundlage kaufmännischer Bildung, weil nur sie die notwendigen kaufmännischen Eigenschaften: Pflichtgefühl, Zuverlässigkeit, Arbeitsamkeit, Geschäftsinteresse zu entfalten vermag. Den Vorsprung, den wir auf diesem Gebiete gerade den konkurrierenden Auslandstaaten gegenüber haben, müssen wir festhalten, indem wir unsere kaufmännische Lehrlingsausbildung nicht in sich zerfallen lassen, sondern den veränderten Verhältnissen entsprechend lebendig weitergestalten.

## 2. Die Vorbildung der kaufmännischen Lehrlinge.

Als ein überaus schwerer Mangel im kaufmännischen Lehrlingswesen wird einstimmig von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen, wie auch von allen Handelsschulen die mangelhafte Vorbildung der in den Kaufmannsberuf eintretenden Jungmannschaft bezeichnet, und wir müssen diesen Klagen nach Prüfung der von den verschiedensten Seiten gemachten Erhebungen zustimmen, wenn auch diesem Übelstande keineswegs alle Schuld an der ungenügenden Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses gegeben werden darf.

Der Deutsche Verband für das kaufmännische Bildungswesen veranstaltete im Jahre 1905 eine Erhebung über die Vorbildung der in den kaufmännischen Beruf eintretenden jungen Leute, deren Ergebnis diesen Verband zu folgender einstimmigen Erklärung zwang[4]): „Die fortgesetzten Klagen über die

4) 5. Kongreß des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Bildungswesen in Wiesbaden 1905.

mangelnde Vorbildung der in den kaufmännischen Beruf eintretenden jungen Leute sind berechtigt!"

Eine spätere Erhebung desselben Verbandes im Jahre 1908 ergab, daß von 7571 Schülern aus 210 Anstalten — 2041 Schüler, das sind 27%, ungenügend vorgebildet waren, gegenüber 31% der im Jahre 1905 veranstalteten Umfrage. In dem Bericht hierüber[5]), den Herr Rektor Schmarje, Hamburg-Altona, erstattete, heißt es über die Frage, ob nicht bei den Prüfungsaufgaben hinsichtlich des für erforderlich erachteten Mindestmaßes der allgemeinen Vorbildung allzu hohe Anforderungen gestellt waren: „Von den 213 geprüften Quartanern höherer Lehranstalten sind noch 69% als genügend befunden. Selbst von den 73 Quintanern zeigten noch 53% — also über die Hälfte — genügende Leistungen. Ich denke, wenn Quintanerarbeiten im Deutschen und im Rechnen noch mit „genügend" und einige sogar mit „gut" zensiert werden konnten, sind wir mit den an die Prüflinge gestellten Anforderungen sicher bis an die unterste Grenze des Zulässigen gegangen."

Nach der Enquete war der Prozentsatz der ungenügend Vorgebildeten bei den verschiedenen Schulenarten folgender:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Einklassige Volksschule | 54 % | Sechsklassige Volksschule | 34 % |
| Zweiklassige " | 41 % | Siebenklassige " | 24 % |
| Dreiklassige " | 42 % | Achtklassige " | 24 % |
| Vierklassige " | 36 % | Mittelschulen u. gehobene Volksschulen | 20 % |
| Fünfklassige " | 43 % | Höhere Lehranstalten | 23 % |

Diese Tabelle zeigt deutlich, daß die Volksschulen mit weitausgebauter Organisation, die eine eingehendere Beschäftigung der Lehrer mit dem einzelnen Schüler ermöglicht, erheblich bessere Leistungen als die mit wenigen Stufenklassen aufweisen. Am niedrigsten steht die einklassige Volksschule, am höchsten die Mittelschule. Sehr beachtenswert ist auch der Umstand, daß von den an höheren Lehranstalten Vorgebildeten 23% den Anforderungen nicht genügten. Es handelt sich zumeist um Schüler, die aus der Untertertia, der Quarta und Quinta in den kaufmännischen Beruf übergingen. Hierdurch wird nur aufs neue die längst gewonnene Erfahrung bestätigt, daß ein-, zwei- oder dreijähriger Besuch eines Gymnasiums oder einer anderen höheren Lehranstalt wenig nützt, vielmehr dem Schüler nur schadet. Was helfen ihm denn die paar Brocken Latein oder Französisch, wenn er die wichtigeren Fächer Deutsch oder Rechnen, die für das praktische Leben die größte Bedeutung haben, vernachlässigt? Diese Art Bildung verleitet ihn vielleicht gar noch zu dem Irrwahn, als ob er Wunder was wüßte und seinen gleichalterigen Genossen von der Volksschule gar sehr über-

5) Zeitschrift für das gesamte kaufmännische Unterrichtswesen Nr. 10. XI. Jahrgang 1909.

legen sei, während das Umgekehrte viel eher der Fall sein mag. Für die große Masse der Kaufleute ist nach allen Erfahrungen als Vorstufe eine abgeschlossene Bildung empfehlenswert, mag diese nun bis zum Einjährigen oder der letzten Klasse der Bürgerschule oder bis zum letzten Jahre der Volksschule gehen.

Die Erhebungen wurden von dem Verbande auch in den nächsten Jahren weitergeführt[6]), zu welchem Zwecke eine besondere Kommission gebildet wurde, die einheitliche Prüfungsaufgaben für sämtliche kaufmännische Fortbildungsschulen aufstellte.

Es beteiligten sich an diesen Erhebungen:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1910..... | 188 | Fortbildungsschulen | mit | 6749 | neu aufgenommenen | männlichen | Lehrlingen |
| 1911..... | 198 | " | " | 6818 | " | " | " | " |
| 1912..... | 223 | " | " | 7070 | " | " | " | " |

Das Ergebnis der Prüfung stellte sich folgendermaßen dar:

| | Schülerzahl | Ungenügend Vorgebildete | Prozentual |
|---|---|---|---|
| 1910..... | 6749 | 1181 | 17 % |
| 1911..... | 6818 | 1195 | 18 % |
| 1912..... | 7070 | 1341 | 19 % |

Für weibliche Angestellte ist das Verhältnis noch viel ungünstiger; für sie stellt sich das Ergebnis folgendermaßen dar:

| | Beteiligte Anstalten | Geprüfte Schülerinnen | Davon ungenügend vorgebildet | Prozentual |
|---|---|---|---|---|
| 1910..... | 17 | 391 | 98 | 25 % |
| 1911..... | 19 | 327 | 78 | 24 % |
| 1912..... | 18 | 265 | 85 | 32 % |

Von männlichen Lehrlingen sind also 17—19 % ungenügend vorgebildet, bei den weiblichen schwankt diese Zahl zwischen 24—32 %, das sind 10 % mehr. Wenn wir also bei den männlichen Lehrlingen von einer ungenügenden Vorbildung zum Berufe sprechen, so dürfen wir diese Behauptung auch getrost auf die weiblichen Lehrlinge ausdehnen. Auch vom Deutsch-Nationalen Handlungsgehilfen-Verbande (D.H.V.), Hamburg, liegt eine sehr interessante Erhebung vor, die der Verband unter seinen Mitgliedern anstellte, und die 39200 Handlungsgehilfen ergreift.[7])

6) Zeitschrift für das gesamte kaufmännische Unterrichtswesen Nr. 2 u. Nr. 10. XIV. Jahrgang 1911. Nr. 12. XV. Jahrgang 1913.

7) Die wirtschaftliche Lage der deutschen Handlungsgehilfen. Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband. Hamburg 1908, Tabelle IV.

Obwohl diese Zahl noch nicht die für Stichproben üblichen 10% des zu beurteilenden Personenkreises, der von der Berufszählung 1907 auf 780633 männliche kaufmännische Angestellte angegeben war, darstellt, so kann man dennoch wohl diese Zahlen als wertvolle und sichere Anhaltspunkte bezeichnen.

Über die Vorbildung der betreffenden Handlungsgehilfen wird festgestellt:

| Es hatten besucht eine | Anzahl | Prozentual |
|---|---|---|
| Volksschule | 21 514 | 65,71 % |
| Mittelschule | 4 170 | 12,74 % |
| Realschule | 3 675 | 11,22 % |
| Oberrealschule | 717 | 2,19 % |
| Gymnasium | 2 411 | 7,36 % |
| Hochschule | 30 | 0,09 % |
| ohne genaue Angaben | 224 | 0,69 % |
| Zusammen | 32 741 | 100,00 |

Nach diesen Erhebungen haben also fast zwei Drittel aller Handlungsgehilfen nur eine Volksschule besucht. Interessant ist es nun, auch nach den Erfahrungen des D.H.V. feststellen zu können, inwieweit diejenigen Handlungsgehilfen, die eine höhere Schule besuchten, mit einem Abschlußexamen, also mit einer abgeschlossenen Bildung in den Kaufmannsberuf eintraten.

Die Zahlen, die uns hierein einen Einblick gewähren, sind folgende:

| Abgelegt hatten | Anzahl | Prozentual auf die Gesamtzahl |
|---|---|---|
| Einjährige Prüfung | 2 212 | 6,76 % |
| Maturum | 64 | 0,20 % |
| Hochschulexamen | 11 | 0,03 % |
| Zusammen | 2 287 | 6,99 % |

| | | |
|---|---|---|
| Es besuchten eine höhere Anstalt | 6 833 = 20,86 % | der Gesamtzahl |
| Davon bestanden das Einjährige- oder Maturitätsexamen | 2 287 = 6,98 % | " " |
| Es traten demnach in den Beruf ohne Abschlußbildung | 4 546 = 13,86 % | " " |
| Prozentual zur Gesamtzahl der höheren Schüler | 66,52 % | |

Zwei Drittel aller von höheren Anstalten gekommenen Schüler haben also bereits vor Abschluß ihrer Bildung die Schule verlassen, so daß wir von ihnen, den Teil, den wirtschaftliche Verhältnisse zum Abgang zwangen, ausgeschlossen, annehmen müssen, daß sie wegen Vergehens oder wegen ungenügender Begabung die Schule verlassen mußten und nun für den kaufmännischen Beruf noch genügen sollen.

Diese Erhebung bestätigt also die schon vorher erhobene Klage, daß ein sehr

großer Teil (in diesem Falle 66,52 %) der von den höheren Lehranstalten kommenden Lehrlinge ohne eine abgeschlossene Bildung in den Handelsstand eintreten, eine Tatsache, die die Befürchtung zuläßt, daß unter diesen recht viele Taugenichtse sind, die die weitere Ausbildung sowohl in der Fortbildungsschule wie auch in der praktischen Lehre stark beeinträchtigen! Dieser Übelstand wird auch noch durch die Statistik bestätigt, die ich aus den Zahlen der Jahresberichte des Stuttgarter Handelsvereins über die Frage des dortigen Fortbildungsschulbesuches zusammengestellt habe.[8]) Danach haben 41 % der Lehrlinge des Stuttgarter Handelskammerbezirkes eine Volksschulbildung, den nächstgroßen Anteil liefert die Realschule mit 30 %. Da nun aber die Zahl derer, die das einjährige Zeugnis besitzen, nur 23 % beträgt, und außerdem noch vom Gymnasium 10 % der Lehrlinge gestellt werden, so müssen wir feststellen, daß ein sehr großer Teil dieser sogenannten höheren Schüler nur mit einer unvollständigen, nicht abgeschlossenen Schulbildung in den Kaufmannsstand eintreten. Sie stellen den Teil unter der Rekrutierungsmannschaft des kaufmännischen Berufes dar, der noch gerade von Eltern und Erziehern für den Kaufmannsberuf als gut genug erachtet wird. Aus dem großen Kreise der Handelsfortbildungsschulen, die ebenfalls die ungenügende Vorbildung der Handelslehrlinge bestätigen, kann ich zum Belege nur einige herausgreifen.

Bericht über die kaufmännischen Fachschulen im Herzogtum Anhalt im Schuljahr 1905/06, erstattet an die Handelskammer für das Herzogtum Anhalt zu Dessau, S. 28:

„Es ist bedauerlich, daß eine verhältnismäßig so bedeutende Anzahl der Handelslehrlinge nicht einmal den Anforderungen der Unterstufe genügt. Die Herren Prinzipale werden sich ein Verdienst um den gesamten Handelsstand und auch um die Schule erwerben, wenn sie bei der Wahl des Lehrlings in manchen Fällen höhere Ansprüche an die Fähigkeiten und Vorkenntnisse stellen."

Altona, Ostern 1906, S. 7:

„Die kaufmännische Fortbildungsschule muß jährlich eine größere Anzahl von Schülern aufnehmen, denen schon die Operation mit ganzen Zahlen von 1—100 die größten Schwierigkeiten bereitet. Solche Schüler sind nahezu unterrichtsunfähig, denn es ist ihnen nicht einmal das Bewußtsein eines Bildungsmangels beizubringen. Es ist zu beklagen, daß solche Elemente Eingang zum Kaufmannsberufe finden. Der Stand wird durch sie herabgedrückt, und sie selbst sind für das Proletariat prädestiniert. Die meisten dieser Schüler haben wegen mangelhafter Begabung das Lehrziel einer Volksschule nicht erreichen können. Es kommt sogar vor, daß Quintaner von der Schulbank auf den Kontorbock avancieren. Die Ursache dieser beklagenswerten Er-

8) Jahresberichte des Stuttgarter Handelsvereins 1901—1918. Vgl. auch die Statistik auf Seite 55.

scheinung haben wir in erster Linie in der Lehrlingsnot zu suchen, die durch ein Unterangebot wirklich guter und ein Überangebot minderbegabter Kräfte herbeigeführt wird. Darunter leidet der Detailliſt, namentlich der Krämer am schlimmſten."

Welches sind nun die Entstehungsursachen und die Möglichkeiten zur Besserung dieser für die Ausbildung unseres kaufmännischen Nachwuchses so bedauerlichen Erscheinungen?

Der Verband für das kaufmännische Bildungswesen hat auf seinem 5. Kongreß hierfür folgende Leitsätze aufgestellt:

1. Die Ursache der beklagten Erscheinungen sind zu suchen:
   a) Bei den kaufmännischen Lehrherren selbst, nämlich in den teilweise ungesunden Verhältnissen des Kaufmannsstandes, die die Einstellung minderwertiger, ja sogar völlig ungeeigneter Lehrlinge begünstigen.
   b) Auf dem Gebiete des Schulregimentes, das bestehende Mängel der Schuleinrichtung und Verwaltung nicht gründlich beseitigt und manche zeitgemäße Forderung der Pädagogik nicht verwirklicht hat.
   c) Auf dem Gebiete der Schule, deren Leistungen infolge einer verfehlten Auswahl und Behandlung des Lehrstoffes in vielen Fällen hinter berechtigten Forderungen zurückbleiben.
2. Eine Besserung wird erst eintreten, wenn der beklagte Bildungsmangel in seinen Ursachen und Wirkungen klar erkannt wird und die maßgebenden Faktoren einstimmig in der Herbeiführung zeitgemäßerer Reformen zusammenstehen.

Hauptsächlich trifft wohl die kaufmännischen Lehrherren selbst die Schuld an den Folgen der Einstellung minderwertiger, ja sogar völlig ungeeigneter Lehrlinge, indem sie dieselbe dadurch begünstigen, daß sie, nur um billige Arbeitskräfte zu gewinnen, gar keine Ansprüche an die Vorbildung ihrer Lehrlinge stellen. So schreibt auch die Handelskammer Hirschberg i. Schl. in dem Rundschreiben an die Prinzipale des Kammerbezirkes 1907:

„Zu unserem Bedauern haben wir vielfach die Beobachtung machen müssen, daß oft völlig unzureichend vorgebildeten und gänzlich unbefähigten Knaben als Lehrlingen Eintritt in den Kaufmannsberuf gewährt wird."

Wie aber soll nun dem Eintritt dieser ungenügend vorgebildeten Elemente begegnet werden? Eine Anzahl kaufmännischer Berufsvereine[9]) fordert hierfür eine reichsgesetzliche Regelung, dahin gehend, daß der Eintritt in die kaufmännische Lehre zum mindesten an den erfolgreichen Besuch der 1. Klasse einer Volksschule oder der entsprechenden Klasse einer Mittel- oder höheren Schule gebunden sein soll;

9) D.H.V. Hamburg, Entschließung 1 des 11. Deutschen Handlungsgehilfentages; ferner V.D.H. Leipzig, 15. Schrift 1907.

andere gehen noch weiter, indem sie fordern, daß der Eintritt in die Lehre von einer Aufnahmeprüfung abhängig sein soll.[10])

So berechtigt auch die Forderung nach einem Mindestmaße in der Vorbildung im Interesse unseres Handelsstandes ist, und so wirksam sie auch ganz zweifellos gegen die Anstellung derartig ungenügend vorgebildeter Kräfte wäre, die sowohl die wirtschaftliche, wie auch die soziale Lage des gesamten Kaufmannsstandes schädigen, so schwierig und mit den bestehenden Rechtsgrundsätzen unvereinbar ist ihre gesetzliche Durchführung. Sie würde dadurch die Freiheit der Gewerbe aufheben, und das darf, so dringend diese Durchführung auch erscheint, nicht geschehen. Auch dürfte bei dieser Forderung zu bedenken sein, daß sich ein junger Mann, der aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen die Schule vor dem Abschluß verlassen mußte, trotzdem als Lehrling in einem kaufmännischen Geschäfte recht brauchbar erweisen und sich zu einem tüchtigen Kaufmanne herausbilden kann. Der D.H.V. klagt über einzelne Handelskammern, die, obwohl sie den schweren Mangel der ungenügenden Vorbildung anerkennen, nicht, wie er sagt[11]), in Verfolg dieser ihrer Anschauung zu der eigentlich ganz selbstverständlichen Forderung einer entsprechenden Zwangsvorschrift zu gelangen vermögen. Mit Unrecht, der Verband verkennt die Unmöglichkeit der Einführung solcher Vorschrift. Viele Handelskammern haben es nun versucht, durch Rundschreiben die einzelnen Kaufleute zu ermahnen, nur genügend vorgebildete Lehrlinge aufzunehmen. Aber diese Selbsthilfe hat keine praktische Bedeutung gewonnen. Denn diejenigen Kaufleute, die ihrer Pflicht als Lehrherren von selbst genügen, bedürfen dieser Ermahnungen nicht; dort aber, wo sie not tun, werden sie nichts nützen, nämlich bei denen, die die Lehrlinge als billige Arbeitskraft ansehen, und denen durch die strengen Anforderungen und Anschauungen der wirklich ernsthaften Lehrherren um so mehr die ungenügend vorgebildeten Kräfte in die Arme getrieben werden.

Die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen stellen gegen diesen höchst bedauerlichen Zustand im kaufmännischen Lehrlingswesen ein praktisch wirksames und mit den herrschenden Rechtsprinzipien wohl zu vereinigendes Mittel dar.

Zunächst wird der ungenügend vorgebildete Lehrling, dem trotz seiner mangelhaften Vorbildung der Eintritt in den Beruf freibleiben muß, nicht ohne gründliche Nachhilfe, die er sich verschaffen muß, die Lehrlingsprüfung bestehen. Er wird also an sich selbst sehr deutlich den Mangel seiner Vorbildung dadurch

---

10) Verband deutscher Eisenwarenhändler; ferner Preisarbeit von Heinrich Reth, Barmen, über die Frage, wie ein Lehrling am besten theoretisch und praktisch ausgebildet werden kann. Veröffentlicht vom Verbande für das kaufmännische Unterrichtswesen für Rheinland und Westfalen.

11) Das Lehrlingswesen im Handelsgewerbe, Schrift 36 des D.H.V.

empfinden, daß er die Vorzüge der bestandenen Prüfung, die wir später noch besonders beleuchten werden, nicht genießen kann. Der bittere Kampf ums Dasein wird andererseits Eltern und Vormündern die Notwendigkeit dringend vor Augen führen, ihren Zöglingen eine möglichst gründliche und abgeschlossene Schulbildung angedeihen zu lassen, damit sie sich durch Ablegung der Lehrlingsprüfungen ihr Fortkommen sichern können. Ferner üben die Lehrlingsprüfungen eine indirekte Kontrolle über die praktische Ausbildung der Lehrlinge aus, und somit wird jeder Lehrherr aus eigenstem Interesse bestrebt sein, nur möglichst gut vorgebildete und befähigte, junge Leute als Lehrlinge aufzunehmen.

## 3. Der Stand des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens.

Die Entwickelung des kaufmännischen Unterrichtswesens ist vor allem von der Erkenntnis gefördert worden, daß die praktische Lehre allein nicht mehr eine völlig hinreichende Ausbildung gewähren kann.

Gegenwärtig treten in Deutschland drei Hauptgruppen kaufmännischer Bildungsstätten hervor: Kaufmännische Fortbildungsschulen, Handelsschulen und Handelshochschulen. In Ergänzung der praktischen Lehre kommen für den Lehrling nur die kaufmännischen Fortbildungsschulen und Handelsschulen in Betracht. Nach den Ausführungen des Geh. Reg.-Rat Dr. Kühne, Charlottenburg auf dem 8. Kongreß des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Bildungswesen[12]) errichtete der Gründer der Gothaer Feuer- und Lebensversicherung Arnoldi in Erkenntnis dieser Notwendigkeit 1816 in Gotha die erste Pflichtfortbildungsschule für kaufmännische Lehrlinge. Nachstehende Kurve, die von Herrn Geh. Reg.-Rat Dr. Kühne im Handelsseminar der Handelshochschule zu Berlin ausgearbeitet worden ist, zeigt die weitere Entwickelung der kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Dem Beispiel Gothas folgte 1831 Leipzig, dessen kaufmännisches Schulwesen vorbildlich wurde. Eine raschere Entwickelung tritt dann ein, als die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund 1869 die Einführung der Pflichtfortbildungsschule durch Ortsstatut ermöglicht und Anfang der 70er Jahre Sachsen, Baden, Württemberg und Hessen besondere Fortbildungsschulgesetze erlassen. Preußen bleibt lange Zeit zurück; hier setzt die Entwickelung erst später ein, nachdem vor allem der Deutsche Verband für das kaufmännische Bildungswesen die Einrichtung solcher Schulen energisch gefördert hat.

Die Ausdehnung der kaufmännischen Fortbildungsschulen ist so rasch und

12) 8. Kongreß des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Bildungswesen in Wiesbaden 1905.

zum großen Teil unabhängig voneinander in den einzelnen Staaten erfolgt, daß der Ausbau noch nicht einheitlich abgeschlossen sein kann. Wir haben heute bei der Fortbildungsschule zwei verschiedene Gebiete zu unterscheiden:

1. Das Gebiet der Staaten, die die Fortbildungsschulpflicht durch Landesgesetz derart eingeführt haben, daß sie auch für Handlungsangestellte gilt, so Sachsen, Bayern, Baden, Württemberg, Hessen u. a.

2. Das Gebiet jener Staaten, die sich noch nicht landesgesetzlich mit dieser Fortbildungsschulpflicht der Handlungsangestellten befaßt haben, so Preußen.

Die Reichsgewerbeordnung (R. G. O.) sagt in § 120, 3:

„Die Pflicht zum Besuche einer Fortbildungsschule kann, soweit sie nicht nach Landesgesetz besteht, durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes für die im Absatz 1 bezeichneten Arbeiter eingeführt werden. Diese Pflicht besteht dann auch für die Zeit der Arbeitslosigkeit. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmungen die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuches den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird."

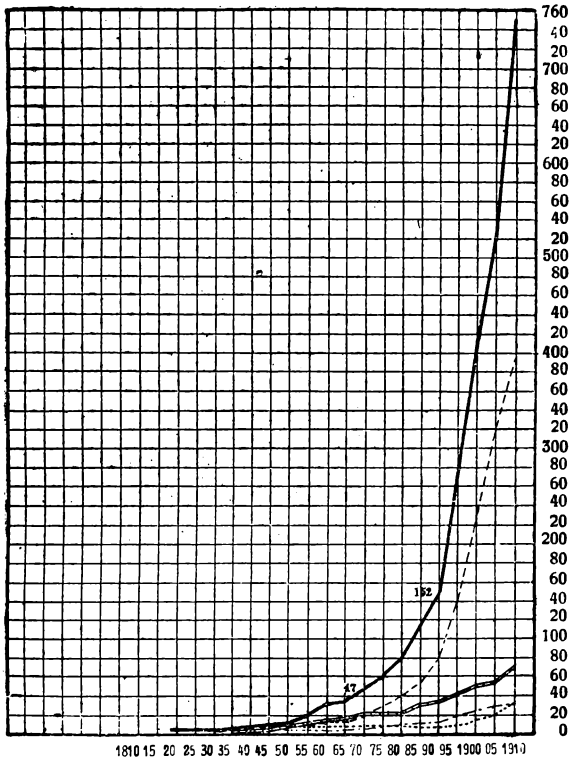


Zahl der kaufmännischen Fortbildungsschulen in Deutschland 1818—1910.

| | Württemberg. | Sachsen. | Bayern. | Preußen. | Gesamtzahl |
|---|---|---|---|---|---|
| Gesamtzahl | | | | | |
| 1818 | | | | | 1 |
| 1850 | | | | | 14 |
| 1870 | | | | | 47 |
| 1890 | | | | | 152 |
| 1900 | | | | | 412 |
| 1910 | | | | | 750 |

Die R.G.O. überläßt somit die Einführung des Fortbildungsschulzwanges den Gemeinden, wo nicht Landesgesetze den Zwang durchgeführt haben. Betroffen werden durch die Bestimmungen der R.G.O. alle Angehörigen der der R.G.O. unterstellten Gewerbe, nach dem Handelsgesetzbuch (H. G. B.) § 76 Abs. 4 auch die Lehrlinge des Handelsgewerbes. In beiden Rechtsverhältnissen ist der Möglichkeit Rechnung getragen, daß Fachschulen eingerichtet werden, deren Unterricht vom Besuche der obligatorischen Schule entbindet. Mustergültig für alle anderen Staaten haben Württemberg und Baden das Fortbildungsschulwesen geregelt.

Baden räumt durch Landesgesetz vom 13. August 1904 den Gemeinden das Recht ein, durch Ortsstatut zu bestimmen, daß gewisse durch Landesgesetz zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule verpflichtete, gewerbliche und kaufmännische Arbeiter (Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge) beiderlei Geschlechts an Stelle der allgemeinen Fortbildungsschule eine am Ort oder in einer benachbarten Gemeinde bestehende Gewerbe- oder Handelsschule, gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule zu besuchen haben. Es kann also in Baden durch Ortsstatut von einer Gemeinde eine „dispensierende" Schule zur Schule mit direktem Besuchszwange gemacht werden. — Die Bestimmungen der R.G.O. reichen nicht aus, um dies ebenfalls in den Staaten mit allgemeinem Fortbildungsschulzwang durchzuführen. Das erwähnte Gesetz des Großherzogtums Baden ist jedenfalls ganz besonders erfreulich und sollte andere Bundesstaaten zur Nachahmung anspornen.

Soweit ich in Erfahrung bringen konnte, ist in allen größeren Städten Badens dieser obligatorische Schulbesuch durch Ortsstatut der Gemeinden eingeführt worden. Die Stadt Freiburg bestimmt z. B., daß sämtliche Kaufmannslehrlinge und Gehilfen beiderlei Geschlechts verpflichtet sind, die obligatorische, städtische Handelsschule durch alle Jahreskurse, jedoch nicht über das vollendete 18. Jahr hinaus zu besuchen. Alle Ausgaben der Schule werden von der Stadtkasse bestritten. In den Städten Heidelberg und Wiesloch sind alle im Handelsgewerbe beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge beiderlei Geschlechts, solange sie nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die kaufmännische Fortbildungsschule bzw. Gewerbeschule zu besuchen. Nach einer Mitteilung der Handelskammer Mannheim sind in deren Bezirk außer der selbständigen, städtischen Handelsfortbildungsschule in Mannheim noch in Weinheim und Schwetzingen von der nach dem Gesetze gegebenen Befugnis Gebrauch machend obligatorische Handelsfortbildungsschulen eingeführt worden.

Württemberg ist sogar noch weiter gegangen und hat durch Gesetz vom 22. Juli 1906 bestimmt[13]), daß, wenn in einem Orte 30 bis 40 kaufmännische An-

13) Zeitschrift für das gesamte kaufmännische Unterrichtswesen Nr. 10. IX. Jahrgang 1907.

gestellte unter 18 Jahren vorhanden sind, dort eine besondere, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Fachschule errichtet werden muß, zu deren Besuch die betreffenden kaufmännischen Angestellten verpflichtet sind.

Als Träger der kaufmännischen Fortbildungsschulen treten vor allem Handelskammern, kaufmännische Vereine, Handlungsgehilfenverbände, Prinzipalvereinigungen, Gemeinden und zuletzt auch der Staat auf, der auch in den meisten Fällen die Schulen durch Geldmittel unterstützt, sie beaufsichtigt, ihre Organisation fördert und für eine zweckmäßige Ausbildung der Lehrpersonen Sorge trägt.

In Preußen[14]) bildet der Minister für Handel und Gewerbe mit dem seit 1905 bestehenden Landesgewerbeamt und dem ständigen Beirat für das gewerbliche Unterrichtswesen die oberste Aufsicht.

Im Großherzogtum Baden besteht seit 1893 unter dem Namen Gewerbeschulrat eine Aufsichtsbehörde, welcher neben der Kontrolle gleichzeitig die Sorge für die Vollziehung der auf das gewerbliche und kaufmännische Unterrichtswesen bezüglichen Bestimmungen, die Erlassung von Instruktionen, die Beratung und der Entwurf neuer, allgemeiner Anordnungen obliegt.

Auch Sachsen besitzt eine solche Institution mit diesen Befugnissen und Aufgaben.

In Württemberg[15]) stehen alle Fortbildungsschulen unter der Oberaufsicht der Königlichen Kommission für gewerbliche Fortbildungsschulen, welche dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordnet ist. Den Vorsitz in der Kommission führt der Vorstand der Kgl. Zentralstelle für Handel und Gewerbe.

In Bayern wird die Oberaufsicht durch die Königlichen Kreisregierungen und die Kammer des Innern ausgeübt und erfolgt durch zeitweise Inspektion.

Wir haben also bei den Fortbildungsschulen drei Arten zu unterscheiden: 1. diejenige mit direktem Schulzwange (obligatorische Fortbildungsschule), 2. diejenige mit indirektem Schulzwange (dispensierende Fortbildungsschule), 3. die vollständig fakultative Schule.

Heiß hat der Kampf der Meinungen über die Frage des obligatorischen Schulbesuches getobt. Folgende Statistik[16]) zeigt nun, mit welcher Entschiedenheit sich in den letzten Jahren die Tendenz der Entwickelung dem Obligatorium und zwar dem direkten Zwange zuneigt.

14) Weigert, Die Handlungsgehilfenfrage, S. 146.

15) J. Folger, Das kommerzielle Bildungswesen im Deutschen Reiche, Wien 1905, S. 74.

16) Ausführungen des Herrn Geh. Reg.-Rat Dr. Kühne auf dem 8. Kongreß des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Bildungswesen in Leipzig 1914.

Von den Gegnern des obligatorischen Besuches der Handelsschule ist vielfach gesagt worden, daß auch hier der freien Bewegung und Entscheidung der Kräfte keine Schranken aufzulegen seien. Absolute Freiheit! — Es werde sich selbstverständlich da, wo die Möglichkeit zum Besuche solcher Schulen gegeben sei, getrieben von dem Wissensdrange jedes einzelnen Lehrlings, unterstützt auch durch die Einsicht eines jeden Lehrherrn von der Notwendigkeit der Beihilfe der Schule in der Ausbildung des Lehrlings, der Handelsschulbesuch in die erstrebten Bahnen lenken. Leider zeigen die Erfahrungen, die man an den einzelnen Schulen gemacht hat, daß die Verhältnisse nicht so ideal beurteilt werden dürfen.

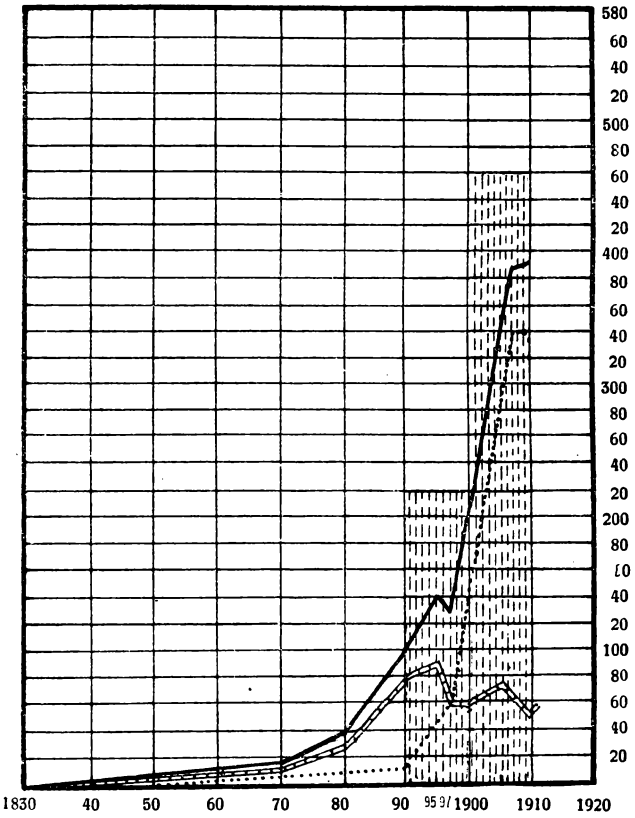


Die Zahl der kaufmännischen Pflicht- und Wahlfortbildungsschulen in Preußen.

..... Pflichtschulen.
Wahlschulen.
Gesamtzahl.

Eine statistische Erhebung der Handelskammer Plauen aus dem Jahre 1906[17]) zur Beantwortung der Frage über die Notwendigkeit der Einführung des direkten Schulzwanges zum Besuche der Handelsschule bestätigt den ungenügenden und unsicheren Besuch von fakultativen Fachschulen, wodurch natürlich die Organisation und die Erfolge der Schule wesentlich beeinträchtigt werden. In Plauen besteht eine Handelsschule für kaufmännische Lehrlinge, deren Besuch von dem allgemeinen Fortbildungsschulbesuch befreit.

17) Ausschußbericht der Handelskammer Plauen, die Einführung eines direkten Schulzwanges betreffend. 1906—1907.

Von den im Handelskammerbezirk Plauen erhobenen 1880 Lehrlingen besuchten:

1576 Lehrlinge die Handelsschule
304 " eine Gewerbe- oder allgemeine Fortbildungsschule
1880 Lehrlinge.

Prozentual ausgedrückt:

1576 Lehrlinge ..... = 83,83 %
504 " ..... = 16,17 %
1880 Lehrlinge ..... = 100,00 %

Jedoch sind in diesen Zahlen diejenigen Lehrlinge mit enthalten, die ihren Lehrort auf dem Lande haben und hier oder in einer benachbarten Gemeinde keine Handelsschule besuchen können; darum müssen wir, um uns ein klares Bild zu schaffen, Stadt und Land bei dieser Erhebung trennen.

Die 1880 Lehrlinge, die von zusammen 1291 Firmen gehalten werden, verteilen sich auf Stadt und Land wie folgt:

| Stadt | | | | Land | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Eingetragene Firmen | 1083 | Lehrlinge | 1628 | Eingetragene Firmen | 144 | Lehrlinge | 184 |
| Nicht eingetrag. " | 51 | " | 54 | Nicht eingetrag. " | 13 | " | 14 |
| Firmen | 1134 | Lehrlinge | 1682 | Firmen | 157 | Lehrlinge | 198 |

Zusammen 1291 Firmen mit 1880 Lehrlingen.

Der Schulbesuch dieser 1682 Lehrlinge in der Stadt gestaltete sich nun folgendermaßen:

| | Handelsschule | Fortbildungsschule | | Summe |
|---|---|---|---|---|
| | | gewerbliche | allgemeine | |
| Lehrlinge bei eingetragenen Firmen | 1418 | 81 | 129 | 1628 |
| Lehrlinge bei nicht eingetragenen Firmen ..... | 48 | 4 | 2 | 54 |
| | 1466 | 85 | 131 | 1682 |
| | | 216 | | |

Prozentual ausgedrückt:

Städtische Lehrlinge mit Fortbildungsschulbesuch ..... 216 = 12,84 %
" " " Handelsschulbesuch ..... 1466 = 87,16 %
Summa 1682 = 100,00 %

Ergebnis: Wir sehen also, daß, obwohl allen städtischen Lehrlingen Gelegenheit gegeben ist, eine kaufmännische Fortbildungsschule zu besuchen, nur 87,16 %

davon Gebrauch machen; 12,48% besuchen noch eine einfache Fortbildungsschule. Ein Ergebnis, das doch zweifelsfrei die Forderung berechtigt erscheinen läßt, daß dort, wo der Besuch einer Handelsschule möglich ist, dieser für jeden Handlungslehrling obligatorisch sein muß. Diese Forderung kann sogar für diejenigen Landgemeinden ausgesprochen werden, die in benachbarten, leicht erreichbaren Orten eine Handelsschule zur Verfügung haben, soweit nach sorgfältiger Prüfung ein Besuch der Schüler ohne zu große Nachteile für sie und ihre Lehrherren möglich sein wird.

Gegenwärtig haben als einzige Großstädte nur Hamburg und Bremen die Pflichtfortbildungsschule für die kaufmännischen Lehrlinge noch nicht in vollem Umfange durchgeführt. Die Berichte dieser Schulen sprechen deutlich genug die Nachteile des fakultativen Schulbesuches aus und dürften die Forderung nach allgemeinem, obligatorischem Schulbesuche nur noch bestärken. Im Jahresbericht 1912 schreibt die Kaufmännische Fortbildungsschule, Hamburg:

„Auch im verflossenen Schuljahre ließ der Schulbesuch, was Pünktlichkeit und Regelmäßigkeit betrifft, noch zu wünschen übrig. Ein Umstand macht der Schulleitung in jedem Jahre immer wieder Kummer, nämlich der, daß im Laufe des Semesters ein großer Teil der Schüler abfällt und den Kursus nicht bis zum Schlusse des Semesters besucht."

Im Bericht 1913 heißt es:

„Leider ist die Zeit, welche den Schülern von den Lehrherren zum Besuche der kaufmännischen Fortbildungsschule gewährt wird, meistens so knapp bemessen, daß diese von der sich bietenden Gelegenheit zum Besuche der Fortbildungsschule nicht hinreichend Gebrauch machen können. In bezug auf den Schulbesuch müssen in diesem Berichte dieselben Klagen erhoben werden wie im Vorjahre. Die Pünktlichkeit und Regelmäßigkeit lassen viel zu wünschen übrig, und die meisten Versäumnisse und Verspätungen haben ihre Ursache darin, daß die jungen Leute nicht rechtzeitig aus dem Geschäfte entlassen werden. Wenn auch von der Schulleitung in den Fällen, die ein Fehlen und Verspäten in geschäftlichem Interesse erforderlich machten, die größte Rücksicht geübt wird, so muß diese doch darauf bestehen, daß der Unterricht im allgemeinen regelmäßig besucht wird, da nur unter dieser Voraussetzung ein Erfolg verbürgt werden kann."

Es ist eine betrübliche Tatsache, daß sich vielfach gerade die Lehrherren dem Fortbildungsschulzwange widersetzen, da sie durch den wöchentlich sieben- bis achtstündigen Unterricht Verluste für ihr Geschäft befürchten. Neben der großen moralischen Verpflichtung, für die gründlichste Ausbildung ihres Lehrlings Sorge zu tragen, vergessen sie in ihrer Kurzsichtigkeit, daß sie selbst den größten Nutzen durch die Unterweisung ihres Lehrlings in den kaufmännisch theoretischen Arbeiten, wie Briefwechsel, Rechnen, Buchführung usw. haben.

Soll die Fortbildungsschule ihre durch die gewaltige Steigerung der An-

sprüche des Kampfes ums Dasein an das Können des einzelnen und durch die Erschwerung der kaufmännisch praktischen Ausbildung gegen früher erheblich erweiterten Aufgaben erfüllen, so muß der Besuch derselben obligatorisch durchgeführt werden, sei es nun durch Landesgesetzgebung oder durch reichsrechtliche Erledigung mit Hilfe der Gewerbeordnung, die von den Gemeinden die Errichtung von obligatorischen Fortbildungsschulen fordern müßte. Nur als Pflichtschule vermag die kaufmännische Fortbildungsschule die ihr erwachsenen Aufgaben zu erfüllen, die vom Deutschen Verband für das kaufmännische Bildungswesen in drei Gruppen zusammengefaßt worden sind:

1. Die Lücken in der Elementarbildung nach Möglichkeit auszufüllen;
2. den Schülern das notwendige theoretische Fachwissen zu übermitteln;
3. an der allgemeinen, sittlichen und staatsbürgerlichen Erziehung der Schüler mitzuarbeiten.

Wir dürfen wohl am Schlusse dieser Frage behaupten, daß trotz der bestehenden Verschiedenheiten im Unterrichtswesen und trotz des Fehlens eines allgemeinen Fortbildungsschulzwanges die theoretische Ausbildung für den Kaufmannslehrling im großen und ganzen gesichert ist, und daß sie vor allen Dingen die Grundlage bilden kann, auf der sich der Plan der fakultativen Lehrlingsprüfungen sehr wohl aufbauen läßt.

## 4. Die Ausbildung der kaufmännischen Lehrlinge in der Praxis.

Die Unterweisung und Anleitung der jungen kaufmännischen Lehrlinge in der Praxis wird von § 76 Abs. 2 des H.G.B. in der Weise gefordert, daß der Lehrling vom Prinzipale oder einem besonders ernannten, geeigneten Vertreter in den bei dem Betriebe des Geschäftes vorkommenden, kaufmännischen Arbeiten unterwiesen werde.

Der Umfang dieser Unterweisung findet demnach seine Begrenzung in der Eigenart des Geschäftes und seines Betriebes. Es kann der Lehrling in dem einen Geschäft mit vielen, sehr verschiedenartigen Arbeiten betraut werden, in dem anderen nur mit sehr wenigen, je nach der größeren oder geringeren Vielseitigkeit der Handelsbeziehungen und der Arbeitsteilung des Geschäftes. Neben dieser sozusagen rein stofflichen Ungleichheit der Ausbildung geht natürlicherweise eine ebenso bedeutungsvolle pädagogische, denn es kann nicht verlangt werden, daß ein jeder Kaufmann, Buchhalter, Korrespondent usw. auch gleichzeitig ein guter Lehrmeister ist. Diese durch den Umfang des Geschäftes und die Eigenart des Betriebes, sowie diejenige des Lehrmeisters bestimmte Begrenzung der Lehrlings-

ausbildung wird daher von vornherein eine gewisse, unabänderliche Einseitigkeit der praktischen Ausbildung bedingen.

Nun hat die statistisch längst erfaßte Tendenz unserer modernen Wirtschaftszeit zur Aufsaugung der Kleinbetriebe und Bildung großer und größter Betriebseinheiten, sowie der Durchführung einer bis ins kleinste gehenden Arbeitsteilung diese Grenze in der Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses gewaltig enger gezogen und damit die Unterweisung der Lernenden sehr erschwert. Aber die fast einstimmigen, schweren Klagen des gesamten Kaufmannsstandes über die mangelhafte Ausbildung unserer kaufmännischen Lehrlinge sind weniger in dieser Erschwerung der Ausbildung begründet, sondern richten sich vielmehr gegen überaus gefährliche Mißstände, die sich in der Lehrlingshaltung des Handelsgewerbes herausgebildet haben.

Mit großer Mehrheit wurde z. B. auf dem 4. Kongreß des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Bildungswesen in Mannheim erklärt, daß nach den zu Worte gekommenen Interessenten an dem Vorhandensein weitgreifender Mißstände in der Lehrlingsausbildung nicht gezweifelt werden könne.

Herr Oberbürgermeister Beck (Mannheim) führte in dieser Beratung aus: „Gerade in Mannheim haben wir die anderwärts in Deutschland gemachten Erfahrungen bestätigt gefunden: auf der einen Seite immer größere Anforderungen an das Wissen und Können, auf der anderen Seite aber ein immer stärkeres Versagen der bisherigen Ausbildung, eine rapide Einbuße des eigentlichen Bildungswertes!"

In der auf dem gleichen Kongresse tagenden Kommissionssitzung für die Ausbildung von Lehrlingen wurde dann noch eingehend die Frage behandelt, wieweit zurzeit die praktische kaufmännische Lehre allen an sie zu stellenden Anforderungen entspricht. Die anwesenden Vertreter der Kaufmannschaft stimmten darin überein, daß bei aller Anerkennung zahlreicher guter Lehrstellen, die mit großem Erfolge den Nachwuchs für den Kaufmannsstand heranbilden, nicht zu bestreiten sei, daß die Lehrlingsverhältnisse heute vielfach nur eine Fiktion seien, daß die Bezeichnung, die dem Arbeitsverhältnisse zwischen dem jugendlichen Arbeiter und dem selbständigen Kaufmanne durch den Namen „Lehrverhältnis" gegeben sei, in Wirklichkeit vielfach nicht der Sache entspreche; ja es ergab sich aus den Mitteilungen einzelner Herren, daß sogar erhebliche Mißverhältnisse vorliegen derart, daß der junge Mann 3 Jahre seines Lebens nicht in geeigneter Weise ausnützen kann, weil eben dieses Lehrverhältnis sich in Wirklichkeit nicht anders als ein bloßes Arbeitsverhältnis darstelle. Die Kommission war sich darüber einig, daß eine Besserung der gegenwärtigen Verhältnisse anzustreben ist.

Der Verbandstag mitteldeutscher Handelskammern stellte 1909 in Hildes-

heim fest: „Es herrscht Einstimmigkeit darüber, daß die jungen Leute, nachdem sie 3 oder 4 Jahre die praktische Kaufmannslehre hinter sich haben, keineswegs ausgebildete Kaufleute sind, sondern daß sie in bezug auf ihre Leistungen als Kaufmann minderwertig sind, so daß man sagen muß: ‚Die praktische Kaufmannslehre ist nicht gut'!"

Die Ursache für diese mangelhafte Ausbildung der kaufmännischen Lehrlinge, die auch von anderen Organen, wie z. B. von den Handlungsgehilfenverbänden[18]), von einzelnen Handelskammern, vom Verband kaufmännischer Vereine[19]) usw. bestätigt und beklagt wird, liegen nun nicht kurzerhand allein in den bereits geschilderten Entwickelungstendenzen unseres Handelsgewerbes. Zwar beschränkt die für den modernen Wettkampf unbedingt notwendige Arbeitsleistung und Vereinheitlichung der Betriebe die Arbeitsgebiete und damit die Unterweisungsgebiete für die Lehrlinge, und zweifellos nimmt dieser gewaltige Wettkampf auf allen Handelsgebieten den Lehrherrn sehr häufig derart in Anspruch, daß er selbst persönlich keine Zeit mehr findet, sich der Ausbildung seiner ihm anvertrauten Lehrlinge in genügender Weise zu widmen, aber wie der Deutsche Verband für das kaufmännische Bildungswesen richtigerweise feststellt, gibt es auch unter diesen Verhältnissen sehr wohl eine große Anzahl guter Lehrstellen, die mit großem Erfolge den Nachwuchs für den Kaufmannsstand, allerdings nur bei einer ganz besonders gewissenhaften Durchführung der Unterweisung ausbilden.

Die geschilderten Entwickelungen im Handel haben die praktische Lehre keineswegs undurchführbar gemacht, aber sie erfordern unter den erschwerten Verhältnissen eine gesteigerte Sorgfalt. Statt dessen haben sich aber recht beklagenswerte Mißstände infolge mangelhafter Wahrung der Interessen der Lehrlinge herausgestellt; sehr häufig eine unverantwortliche Ausnützung des Lehrlings als billige Arbeitskraft. Wenn z. B. der Deutsche Verband für das kaufmännische Bildungswesen in Braunschweig[20]) feststellen muß, daß von 90 Lehrlingen nicht weniger als 26 während der Lehrzeit überhaupt nicht zu schriftlichen Arbeiten gekommen waren, so beweist das nicht, daß unter den heutigen Verhältnissen der Lehrling in nicht mehr genügender Weise unterwiesen werden kann, sondern daß ihre Tätigkeit allein auf niedere Arbeit im Kontor und Lager beschränkt wurde.

Ein anderes einwandfreies Bild über die mangelhafte praktische Ausbildung der Lehrlinge ermöglicht eine Statistik der kaufmännischen Fortbildungsschule zu Magdeburg aus dem Jahre 1905[21]), die 355 Schüler des obersten Jahrganges kurz vor Beendigung der Lehrzeit umfaßt. Von den 355 jungen Leuten erhielten

18) D. H. V. Hamburg; V. D. H. Leipzig.
19) Verband kaufmännischer Vereine Berlin (13. Juni 1903).
20) Handelskammer Braunschweig, 1897/98.
21) Zeitschrift für das gesamte kaufmännische Unterrichtswesen, Nr. 6. VIII. Jahrgang 1905.

in ihrem Lehrgeschäft nur 21 handelskundige Belehrungen; Kontorbriefe und Formulare hatten 252 zu bearbeiten. Die gesamte einfache Buchführung erlernten nur 11 Schüler. Bezüglich der doppelten Buchführung lagen die Verhältnisse nicht besser. Die Abfassung eines Monatsabschlusses erlernten 25, die eines Jahresabschlusses nur 7 Schüler. Einige Belehrungen in der äußerst wichtigen Handelsgeographie erhielten nur 92 der jungen Leute.

Das sind Mißstände, die nicht aus der veränderten Gestaltung unseres Wirtschaftslebens erwachsen sind, sondern aus einer *vernachlässigten*, mangelhaften, der großen Verantwortlichkeit nicht bewußten Ausbildung der Lernenden.

Neben diesen Mängeln der soeben geschilderten, bloßen Vernachlässigung der Lehrlingsausbildung hat sich aber nun sehr bald, gefördert durch den schweren Wettbewerbskampf, ein weiterer schwerer Mißstand herausgebildet, der die Erziehung unseres kaufmännischen Nachwuchses stark gefährdet. Das ist die *planmäßige Ausnützung* der Lehrlinge als billige Arbeitskraft, die uns in den verschiedensten Formen entgegentritt. In erster Linie ist da die sog. „Lehrlingszüchterei" zu nennen, das ist die Einstellung einer übermäßig großen Zahl von Lehrlingen im Verhältnis zum Umfang und der Art des Geschäftsbetriebes. Es ist sehr schwer, statistisch festzustellen, ob tatsächlich im Handelsgewerbe Lehrlingszüchterei getrieben wird, denn bei solchen Erhebungen verschwinden die Einzelerscheinungen unter den großen Verhältniszahlen. Wenn z. B. die Handelskammer Düsseldorf im Jahre 1906 feststellt, daß in in ihrem Stadtkreise in den Kontoren

| | | |
|---|---|---|
| der Industrie | auf einen Betrieb . . . . . | 1,01 % |
| | auf einen Angestellten . . . . . | 0,10 % |
| des Handels | auf einen Betrieb . . . . . | 1,47 % |
| | auf einen Angestellten . . . . . | 0,17 % |
| und im Landkreise | auf einen Betrieb . . . . . | 1,24 % |
| | auf einen Angestellten . . . . . | 0,15 % |

Lehrlinge entfallen, so läßt sich aus diesen Zahlen eine unverhältnismäßig hohe Lehrlingshaltung nicht nachweisen. Demgegenüber gibt der D. H. V.[22]) namentlich einzelne krasse Fälle an, wo zweifellos ein starkes Mißverhältnis zwischen Angestellten und Lernenden besteht. So z. B. Geschäfte mit 11 Angestellten und ebenso vielen Lehrlingen — solche mit 2 Angestellten, 1 Reisenden und 4 Lehrlingen. Auf der Lehrkonferenz des D. H. V. wird sogar ein Fall von 38 Lehrlingen und nur 25 Gehilfen zur Sprache gebracht. Das sind Zustände, wo die einzelne, sorgfältige Lehrlingsunterweisung unmöglich geworden ist, und ganz zweifellos schädigt eine solche unverantwortliche Arbeitsausnützung des Lehrlings nicht nur diesen selbst in seinem Fortkommen, sondern beeinträchtigt auch durch

22) Denkschrift des D. H. V. Das Lehrlingswesen im Handelsgewerbe, Hamburg.

die Überflutung des kaufmännischen Arbeitsmarktes mit ungenügend ausgebildeten Kräften die soziale und wirtschaftliche Lage des gesamten Gehilfen- und Kaufmannsstandes.

Nun ist es aber m. E. ganz falsch, rein zahlenmäßig das Vorhandensein von Lehrlingszüchterei nachzuweisen. Es kommt durchaus nicht auf die absolute Zahl der in einem Geschäfte gehaltenen Lehrlinge, sondern einzig und allein auf das Maß der auf ihre Ausbildung verwendeten Sorgfalt an, die in Geschäften mit verhältnismäßig großer Lehrlingszahl unter Umständen recht ausgeprägt und umgekehrt in Geschäften mit wenigen Lehrlingen eine recht mangelhafte sein kann. Sehr häufig wird gerade in den kleinsten Betrieben mit einzelnen Lehrlingen eine weit schlimmere Ausnützung getrieben als in den größeren. Denn für den kleinen Krämer, der häufig selbst gar keine wirklich kaufmännische Ausbildung genossen hat, und der im Umfange seines Kleinbetriebes dem jungen Manne eine solche auch gar nicht angedeihen lassen kann, bedeutet der Lehrling häufig die einzige Arbeitshilfe und Kraft, die er sich leisten kann. Ausschlaggebend für die Ausbildung kann nicht die Anzahl der Lehrlinge sein, sondern allein die Art des Geschäftes, seine innere Organisation, vor allem aber die Persönlichkeit des Lehrherrn oder seiner ernannten Vertreter und deren Befähigung. Ob darum Lehrlingszüchterei bei einer umfangreichen Lehrlingshaltung vorliegt oder nicht, darf nicht kurzweg nach der Zahl der Angestellten beurteilt werden, sondern muß für jeden Einzelfall besonders, nach Prüfung des Geschäftsumfanges, der Organisation der Arbeit und der Persönlichkeit des Lehrherrn entschieden werden.

Darum ist auch die vielseitige Forderung[23]) der Einführung fester Lehrlingsskalen gegen diese Arbeitsausnützung der Lehrlingskraft falsch, denn sie trifft das persönliche Moment nicht, sondern wird es im Gegenteil häufig behindern. Nicht die Zahl der gehaltenen Lehrlinge gibt den Ausschlag für die Güte der Ausbildung, sondern allein die Befähigung und der Wille des Lehrherrn und seiner Vertreter, die Ausbildung der aufgenommenen Lehrlinge in sorgfältiger und sachgemäßer Weise durchzuführen. Darum muß es das Ziel aller Lehrlingsverbesserungen in erster Linie sein, hierfür Sicherheit zu schaffen.

Wie mangelhaft die Kenntnisse der Lehrherren aber sehr häufig sind, zeigt die Handelskammer Braunschweig durch eine Erhebung im Jahre 1901, die feststellt, daß von den selbständigen Kaufleuten der Kolonialwarenbranche ihres Bezirkes nur 34% wirklich kaufmännisch vorgebildet waren.

Aus dem reichen Material, das der D.H.V. über die mangelhafte Befähigung vieler Lehrherren gesammelt hat, möchte ich ein Zeugnis veröffentlichen, das einem Lehrlinge am Ende seiner Lehrzeit von seinem Lehrmeister ausgestellt wurde, das

23) Vgl. die Forderungen des D.H.V. und V.D.H. usw.; die Forderung des Kaufmannsgerichtes Stuttgart, 30. September 1910.

aber für diesen selbst das beste Zeugnis seiner gänzlichen Unfähigkeit als Kaufmann und vor allem als kaufmännischer Lehrmeister ist. Der Lehrbrief lautet folgendermaßen[24]):

„Den Inhaber (Georg Schmidt) aus Hamburg, welcher am 1. April Seine dreijährige Lehrzeit in meinem Kolonial, Fettwaren und Confitüren Geschäft beendet, bescheinige ich hiedurch, daß ich denselben während seines Hierseins, für die von mir übertragenen Arbeiten stets willig, fleißig und ganz äußer schnell ausgeführt hat. Gleichfals hat Derselbe, die Lackschrift Schule von Grone besucht wenn nicht grade, so zu mein ganz ackurat, so doch ganz äußer schnell. Und hiernach kann ich Ihn, nur ein gutes Zeugniß geben und will hoffen und wünschen für Sein späteres Fortkommen daß Derselbe mal einst ein großer Verkäu fer sein wird. H . . . H . . .

Hamburg, St. Pauli J . . . Str."

Darin besteht eben der größte Mangel unseres kaufmännischen Lehrlingswesens, daß ein jeder selbständige Kaufmann ohne weiteres berechtigt ist, Lehrlinge zu halten und auszubilden. Der Fabrikarbeiter, der Handwerker, der sich nach jahrelanger Arbeit etwas Geld erspart hat, findet durch Gründung eines Kleinhandels die „goldene" Selbständigkeit und ist ohne weiteres berechtigt, ohne jede Befähigung junge Leute zu „Kaufleuten" heranzubilden, und kein Mittel ist vorhanden, das hier eine sorgfältige Ausbildung sichert. Alle Elemente, die in anderen Berufen nicht vorwärts gekommen sind, finden im freien Kaufmannsberuf immer noch ein Unterkommen, und gelingt es ihnen, sich mit eigenem oder fremdem Gelde selbständig zu machen, so haben sie auch ohne weiteres die Qualifikation als kaufmännischer Lehrherr.

Mit den gewaltigen Anforderungen, die der Handel heute an die Kenntnisse und Fähigkeiten des Kaufmanns stellt, mit den neuen, schweren Aufgaben, die dem Kaufmannsstande gerade in unserer Zeit erwachsen, mit den wirtschaftlichen Verschiebungen innerhalb des Handelsgewerbes sind auch die Aufgaben gewaltig gewachsen, die die kaufmännische Lehre zu erfüllen hat, und die soeben geschilderten, überaus schweren Mißstände ermahnen uns darum umsomehr, die kaufmännische Lehre auf eine festere Grundlage zu stellen.

Es muß das erste Ziel bei der Verbesserung der Lehrlingsverhältnisse sein, die gründliche, sorgfältige und planmäßige Ausbildung in einem jeden Betriebe sicherzustellen, und dafür Sorge zu tragen, daß der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit mit den im Rahmen des Geschäftes vorkommenden kaufmännischen Arbeiten durchaus vertraut ist. Ist es dem Lehrherrn bei der Größe des Betriebes unmöglich, persönlich die Ausbildung zu leiten, so muß eine Gewähr bestehen, daß der Lehrling von einem fähigen Vertreter des Lehrherrn unterwiesen und angeleitet wird. Da nun das geltende Gesetz im großen und ganzen, wie wir

24) Aus den Akten des D.H.V. Hamburg.

noch bei der Kritik der rechtlichen Grundlage ersehen werden, dieselben Grundsätze vertritt, so lassen sich die beklagten Mißstände nicht anders erklären, als daß die Durchführungsvorschriften für diese Verpflichtungen der Lehrherren nicht genügen. Erkennen wir das, so muß es unser weiteres Ziel sein, eine wirksame Kontrolle für diese Vorschriften zu schaffen, um dadurch eine gründliche Ausbildung unserer Lehrlinge sicherzustellen im Sinne der Worte unseres Altmeisters Goethe:

„Ich wüßte niemanden, dessen Geist größer und gebildeter sein müßte, als der eines echten Kaufmannes!"

Bevor ich nun eine derartige Kontrolle für die Sicherung der Ausbildung der kaufmännischen Lehrlinge durchzuführen versuche, möchte ich an Hand der Geschichte der Gewerbeordnung und der bestehenden Gesetzesvorschriften für die Lehrlingshaltung im Handelsgewerbe zeigen, wie die sozialen Forderungen für die jungen Lernenden in der Gewerbeordnung viel strenger gefaßt und erfüllt worden sind, als im Handelsgewerbe.

# Literaturverzeichnis.

Adler, G., Der deutsche Handlungsgehilfe in der Vergangenheit. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis, Loening, 2. Auflage, 4. Band.

Adler, G., Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. München und Leipzig 1891, G. Hirth.

Adler, G., Über die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik. Jena 1903.

Beigel, R., Die Mängel unseres gegenwärtigen kaufmännischen Bildungswesens. Leipzig 1897, Strauch.

Beyndorff, R., Die Geschichte der Reichsgewerbeordnung. Leipzig 1901, Hirschfeld.

Bücher, K., Die gewerbliche Bildungsfrage und der industrielle Rückgang. Eisenach, J. Bacmeister

Bücher, K., Die Arbeiterfrage im Kaufmannsstand, von Holtzendorffsche Zeit- und Streitfragen. Berlin 1883.

Coelsch, H., Deutsche Lehrlingspolitik im Handwerk. Berlin 1910, J. Guttentag.

Dietrich, Br., Die soziale Lage der Handlungsgehilfen und ihre Verbesserung durch die kaufmännischen Vereine. 1. Preisarbeit. Herausgegeben vom kaufmännischen Verein Frankfurt a. M. 1891.

Faulhaber, K., Der kaufmännische Lehrvertrag. Mit einem Anhang: Die rechtlichen Grundlagen des kaufmännischen Lehrverhältnisses. Herausgegeben vom Verband mitteldeutscher Handelskammern, Leipzig 1905.

Gelcisch, Eugen und Dlabac, Dr. Friedrich, Das kommerzielle Bildungswesen in Österreich. Wien 1910.

Gothein, G., Deutschlands Handel nach dem Kriege. Kriegswirtschaftliche Zeitfragen 1916.

Harnack, A. v., An der Schwelle des dritten Kriegsjahres. Vortrag Berlin 1916.

Herzog, E., Die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Mai 1908, der sogenannte kleine Befähigungsnachweis und seine Wirkungen. Vortrag, gehalten vom Syndikus der Gewerbekammer zu Leipzig 1908.

Hoffmann, F., Die Organisation des Handwerkes und die Regelung des Lehrlingswesens auf Grund des Reichsgesetzes von 1897. 3. Aufl., Berlin 1902.

Jastrow, J., Kaufmannsbildung und Hochschulbildung. Berlin 1907, Reimer.

Jannasch, R., Die kaufmännische Bildungsfrage. Berlin 1903.

Lange, P., Handlungsgehilfenbewegung und Sozialpolitik. Hamburg 1908, Josephsohn.

Lange, P., Die praktische und theoretische Ausbildung der Handlungsgehilfen. Hamburg 1910.

Lexis, „Handel". Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie. II. Band 2. S. 232 (4. Aufl.).

Mollwo, C., Einige Grundfragen der heutigen deutschen Politik und Wirtschaftspolitik. Berlin 1912.

Oldenberg, K., Statistik der sozialen Lage der Handlungsgehilfen, Schmollers Jahrbuch Band 17.

Pape, R., Die Regelung des Lehrlings- und Gesellenprüfungswesens im Handwerk. Leipzig 1902.

Penndorf, B., Das Innungswesen im Königreich Sachsen seit Einführung der Gewerbefreiheit. Leipzig 1907, Thomas.

Reth, H., Preisarbeit: Wie kann ein Lehrling am besten theoretisch und praktisch ausgebildet werden? Veröffentlicht vom Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen für Rheinland-Westfalen.

Rohrscheidt, von, Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit. Berlin 1898, Heymann.

Sander, Th., Die Aufgaben des Kaufmannsstandes, insbesondere in bezug auf Bildung und Erziehung des kaufmännischen Nachwuchses. Vortrag, gehalten im Lübeckischen Detaillistenverein. 1905.

Schmoller, G. v., Zur Gewerbe- und Sozialpolitik der Gegenwart. Leipzig 1890, Duncker & Humblot.
Silbermann, J., Praktische Lehre und theoretische Fachbildung der weiblichen Handlungsgehilfen. Berlin 1907.
Soetbeer, H., Gewerbeordnung, Sozialpolitik, Behandlung von Industrie und Handel durch Regierung und Parlament. Vortrag, Berlin 1910.
Sombart, W., Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert. Jena 1900, Fischer.
Stegemann, R., Gedanken über die Ausbildung des jungen Kaufmanns. Mitteilungen der Handelskammer Frankfurt. Juni 1901.
Stoll, K., Die praktische Ausbildung des jungen Kaufmanns in der Schweiz. Zürich 1905.
Strauß, A., Die rechtliche Stellung des Handlungslehrlings. Mainz 1894.
Verein für Sozialpolitik. Die Reform des Lehrlingswesens, Band 4. 1875. Verhandlungen zu Mannheim. Band 116. 1906.
Wackermann, K., Das Lehrverhältnis der Gewerbeordnung in seinen wesentlichen Verschiedenheiten von dem Handelsgesetzbuche. Halle a. S. 1913.
Weigert, M., Die Handlungsgehilfenfrage. Grundzüge für Sozialpolitik im deutschen Handelsgewerbe. Berlin und Leipzig 1911, Rothschild.
Ziegler, Handbuch für das kaufmännische Unterrichtswesen in Deutschland. 1. Band Leipzig 1916, Glöckner.
Zolger, J., Das kommerzielle Bildungswesen im Deutschen Reiche. Wien 1905, Hölder.
Zolger, J., Das kommerzielle Bildungswesen in England. Wien 1903, Hölder.

### Deutscher Verband für das kaufmännische Bildungswesen.

Berichte über die vom Verbande abgehaltenen Kongresse:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 4. | Kongreß | in Mannheim | 1902. | Band 23. |
| 5. | = | = Wiesbaden | 1905. | = 35. |
| 6. | = | = Danzig | 1908. | = 40. |
| 7. | = | = Stuttgart | 1911. | = 46. |
| 8. | = | = Leipzig | 1914. | = 51. |

Berichte über die vom Verbande alljährlich abgehaltenen Ausschußberatungen. Band 30. Kaufmännische Lehrlingsprüfungen. Zusammenstellung der in Deutschland sowie in der Schweiz bestehenden Einrichtungen.
Zeitschrift für das gesamte kaufmännische Bildungswesen. Herausgegeben vom Deutschen Verbande für das kaufmännische Bildungswesen. Leipzig 1898—1916, B. G. Teubner.

### Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband, Hamburg.

Schriften des Verbandes:

Band 4. Das Recht der Handlungsgehilfen.
= 28—31. Frauenarbeit, Lehrlingswesen, Handelsinspektoren usw.
= 36. Das Lehrlingswesen im Handelsgewerbe.
= 42. Handlungsgehilfen-Forderungen zur Verbesserung des Handelsgesetzbuches.
= 48. Handelsvorschulen.
= 56. Die staatsbürgerliche Erziehung des jungen Kaufmanns.

Die wirtschaftliche Lage der deutschen Handlungsgehilfen.
Bearbeitet nach statistischen Erhebungen des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, 1908. Hamburg 1910.

Berichte über die vom Verbande abgehaltenen Handlungsgehilfentage.
„Wenn der Friede kommt." Eine Denkschrift an die deutschen Gesetzgeber. Hamburg 1916.
Archiv für kaufmännische Sozialpolitik.

### Verband deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig.

Die Verhandlungsberichte und Schriften des Verbandes:
Band 7. Drei Reden: Die Zukunft der Handlungsgehilfen, von Hiller.
Handelsinspektoren, Marquart.
Die kommunale Sozialpolitik und die Handlungsgehilfen. 1903.
Band 11. Die Notwendigkeit der Handelsinspektoren, Marquart.
= 15. Lehrlingswesen.
= 23. Kaufmännische Lehrkonferenz in Leipzig.
Die Zeitschriften, Jahresberichte und Schriften des Kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte, des Vereins der Handlungs-Commis von 1858 (Hamburg), des Vereins der Deutschen Kaufleute Berlin und des Verbandes Kaufmännischer Vereine zu Frankfurt a. M.
Vorschläge des Verbandes Deutscher Eisenwarenhändler zur Ausgestaltung des kaufmännischen Unterrichtswesens: „Die Vor- und Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses".
Vorbericht und Verhandlungen der 5. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt am 19. und 20. Juni in Elberfeld. „Das Lehrlingswesen und die Berufserziehung des gewerblichen Nachwuchses". Berlin 1912, Heymann.
Jahresberichte, Mitteilungen und sonstige Veröffentlichungen deutscher Handels- und Gewerbekammern, insbesondere: Barmen, Braunschweig, Düsseldorf, Halberstadt, Hirschberg, Leipzig, Plauen, Stuttgart und des Verbandes Mitteldeutscher Handelskammern.
Jahresberichte des Stuttgarter Handelsvereins 1901—1913.
„Handel und Gewerbe", Zeitschrift der gesetzlich berufenen Handelsvertretungen.
Charlottenburger Kaufmannsgericht. Antrag an den Reichstag und Bundesrat, betr. die Ausbildung kaufmännischer Lehrlinge. Magistratsrat Dr. Landsberger.
Stuttgarter Kaufmannsgericht. Verhandlungen am 30. September 1910.
Verhandlungen, Drucksachen und Anlagen des Deutschen Reichstages.
Reichsgesetzblätter.
Preußisches Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung vom 2. Juni 1906.
Jahresberichte verschiedener kaufmännischer Fortbildungsschulen.
Gewerbeschau; Sächsische Gewerbezeitung. Amtliches Organ der Gewerbe- und Handelsschulen.
Internationale Zeitschrift für kaufmännisches Unterrichtswesen.
Schweizerische Zeitschrift für kaufmännisches Bildungswesen.